

# Die Armeeleitung im Aktiven Dienst

Autor(en): **Siegenthaler, P.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **114 (1948)**

Heft 8

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-21140>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

für die er sich einsetzt. Dabei ist es oft gerade der seelisch eher weich Veranlagte (nicht zu verwechseln mit Schlappeheit), der Sensible, der aus seinem reichen Innenleben und seiner tiefen Persönlichkeit heraus die Kräfte schöpft, die es ihm ermöglichen, in der Todesangst über sich selbst hinaus zu wachsen. W.

★

Eine hervorragende Darstellung des Problems der Bewährung vor dem Feind findet sich im Buche des finnischen Soldaten Olavi Siippainen «*Bis ans Ende*» (Rascher Verlag, Zürich). Aus diesem Buche wird jeder Offizier tiefste innere Werte schöpfen. Red.

## Die Armeeleitung im Aktiven Dienst

Von Hptm. P. Siegenthaler

### I.

In der Botschaft vom 2. Juli 1948 über die *Abänderung* des Gesetzes über die *Militärorganisation* (MO) unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung verschiedene Vorschläge zur Revision des Gesetzes von 1907. Nach dem Vorschlag des Bundesrates soll unter anderem der fünfte Teil der MO, der die Bestimmungen über den aktiven Dienst enthält, eine grundsätzliche Änderung erfahren. Insbesondere sollen die Kompetenzen des Oberbefehlshabers neu normiert werden.

Die staatsrechtliche und staatspolitische Stellung der Armeeleitung im aktiven Dienst ist für die Beziehungen der höchsten staatlichen Instanzen ein entscheidendes, aber umstrittenes Problem. Mit diesem Problem verbunden ist die Frage nach dem Verhältnis zwischen Kriegführung und politischer oder verwaltungsmäßiger Staatslenkung. Ihrem Wesen nach lassen sie sich nicht in zwei von einander losgelöste Gebiete staatlicher Funktionen trennen. Wenn auch eine systematische Abgrenzung unmöglich erscheint, so steht doch über dem Problem der Grundsatz, daß die politische Staatsleitung den Zweck des Einsatzes des stärksten staatlichen Machtmittels, der Armee, bestimmt, das heißt den Endzweck eines Truppenaufgebotes festlegt.

Dieser Grundsatz ist im Schweizerischen Recht in Artikel 85, Ziffer 9 der Bundesverfassung (BV) festgehalten, wonach die Bundesversammlung über Verfügungen über das Bundesheer entscheidet. Der Bundesrat ist dazu nur subsidiär und provisorisch zuständig (Art. 102, Ziff. 11): Er ist zu Verfügungen über die Armee nur kompetent, wenn die Bundesversamm-

lung nicht versammelt ist; zudem müssen die Räte zur Genehmigung des vom Bundesrat erlassenen Truppenaufgebotes einberufen werden, wenn es zweitausend Mann beträgt und für eine längere Zeit als für drei Wochen in Aussicht genommen ist. Das Verfügungsrecht der politischen Behörden, Bundesversammlung oder eventuell Bundesrat, hat den Einsatz des staatlichen Machtmittels zum Gegenstand; der Zweck (Endzweck eines Truppenaufgebotes) besteht in der Durchsetzung der Bundesgewalt und verfolgt ein politisches (Unabhängigkeit des Landes), vielleicht auch ein rechtliches Ziel (Aufrechterhaltung der rechtmäßigen Ordnung).

Diesem Verfügungsrecht der politischen Behörden gegenüber steht die *Verfügungsbefugnis des Oberbefehlshabers*. Er verfügt gemäß Art. 208 MO über die Armee zum Zwecke der militärischen Aktion, für den taktischen oder strategischen Einsatz, der im Rahmen des von den politischen Behörden gesetzten Endzweckes notwendig wird. Seiner inneren Bestimmung nach ist das Verfügungsrecht der politischen Behörden und des Oberbefehlshabers über die Armee verschieden. Jene verfügen über die Armee als staatliches Machtmittel, dieser als Kampfmittel. Sobald der Einsatz des staatlichen Machtmittels von den politischen Behörden beschlossen ist, verfügt der Oberbefehlshaber über die Armee zur Durchführung der damit verbundenen militärischen Operation. Wenn deshalb der Oberbefehlshaber Truppen aufbietet, trifft er keine Verfügung über die Armee im Sinne des Verfügungsrechtes der politischen Behörden. Er bestimmt durch das Aufgebot von Truppen keinen neuen oder anderen Endzweck. Wenn die politischen Behörden über die Armee zu einem politischen oder rechtlichen Zweck nicht verfügt haben, so hat auch der Oberbefehlshaber keine Befugnis zum Truppenaufgebot; denn wenn das staatliche Machtmittel nicht verwendet werden soll, stehen auch keine militärischen Operationen in Aussicht.

Nachdem die politischen Behörden die Verwendung des staatlichen Machtmittels beschlossen haben, ist die Frage nach dem *Umfang des Truppenaufgebotes*, das für die Durchführung der damit verbundenen militärischen Aktion erforderlich ist, eine militärische Frage; denn sie ergibt sich aus der «Beurteilung der Lage», aus der Frage nach den «Mitteln», nach der Truppenstärke, die für die Erfüllung des militärischen Auftrages notwendig ist. Die Botschaft des Bundesrates wird dem um die Armeeführung und die politischen Behörden bestehenden Problem nicht gerecht, wenn sie nicht auf die rechtliche Verschiedenheit der Verfügungsbefugnis der politischen Behörden über das Bundesheer und der Befugnis des Oberbefehlshabers zum Truppenaufgebot hinweist. Aus diesem Grunde mag wohl auch der Bundesrat zu der unrichtigen Argumentation gekommen sein, daß in bezug

auf die Kompetenz des Generals zum Truppenaufgebot die Frage des Umfanges letzten Endes eine politische sei.

Es würde den militärischen Führungsgrundsätzen und der Führungseinheit widersprechen, wenn eine andere Instanz als der militärische Führer über den Umfang der einzusetzenden Kampfmittel entscheiden würde, und nach dem Sinne der Verfassung ist der gewählte *General* in letzter Instanz zur *Truppenführung* zuständig. Diese ist niemals Sache der politischen Behörden. Die Frage nach dem Umfang des Truppenaufgebotes ist eine aus der Führung der militärischen Aktion sich ergebende Frage und kann deshalb nicht einer anderen Instanz zum Entscheid übertragen sein. Die geltende MO wird deshalb in Art. 208 dem Postulat einer einheitlichen Leitung der militärischen Aktion gerecht, wenn sie die Kompetenz zum Truppenaufgebot dem Oberbefehlshaber überträgt.

Es kann nun aber nicht verkannt werden, daß der Endzweck eines Truppenaufgebotes, zum Beispiel die Unabhängigkeit des Landes, nicht nur eine Frage der militärischen Aktion ist, sondern auch durch wirtschaftliche und politische Maßnahmen erreicht werden kann. Diese Belange können nicht ohne Einfluß auf den Umfang eines Truppenaufgebotes sein. Die politischen Behörden dürften sich aber aus diesem Grunde nicht zur Bestimmung des Umfanges des Truppenaufgebotes kompetent erachten. Diese ist nach wie vor eine militärische Frage, die sich aus der Führung der militärischen Aktion ergibt. Dagegen darf vom Oberbefehlshaber, der ebenso für die Unabhängigkeit des Landes verantwortlich ist wie die politischen Behörden, erwartet werden, daß er im Fall, wo politische und wirtschaftliche Belange neben rein militärischen Erwägungen zu berücksichtigen sind, den Umfang des Truppenaufgebotes in Fühlungnahme mit dem Bundesrat in einem auch für die wirtschaftliche und politische Lage tragbaren Maß gestaltet.

Der Entscheid über die Rechtsstellung der Armeeleitung und ihr Verhältnis zur politischen und verwaltungsmäßigen Staatsleitung hängt zusammen mit der rechtssystematischen Stellung der Kriegführung überhaupt. Rechtssystematisch muß der Kriegführung der im Zustand der bewaffneten Neutralität erforderliche Einsatz der Armee gleichgestellt werden, das heißt die sich aus der militärischen Lage in den Nachbarländern ergebende operative Bereitstellung der Armee zur kriegerischen Aktion. Diese militärische Operation unterscheidet sich nur graduell, nicht grundsätzlich von der eigentlichen kriegerischen Aktion. Der beide Fälle umfassende Begriff der *militärischen Aktion* kann deshalb zur Bezeichnung der eigentlichen Kriegführung und der vorbereitenden militärischen Operation im Zustand der bewaffneten Neutralität verwendet werden.

Nach dem Vorschlag des Bundesrates soll der *General* gemäß Art. 209 neue Fassung der MO dem *Bundesrat* *unterstellt* und ihm für die Erfüllung seiner Aufgabe verantwortlich sein. Diese gesetzliche Unterstellung des Generals unter den Bundesrat ändert das Verhältnis gegenüber der heute geltenden Regelung grundsätzlich. Sie bedeutet, daß der General verwaltungsmäßig dem Bundesrat untergeordnet ist. Der Bundesrat wird dadurch zur Oberbehörde des Generals und dieser hat vom Bundesrat Weisungen im verwaltungsmäßigen Sinn entgegenzunehmen. Der General wird somit in die Verwaltungshierarchie eingegliedert, an deren Spitze der Bundesrat steht. Sein *Dienstverhältnis* zum Staat kennzeichnet sich deshalb als das *eines Bundesbeamten*. Auch wenn man es nicht wahrhaben will, daß der General mit der neuen Regelung zum Bundesbeamten werde, so muß doch darauf hingewiesen werden, daß mit der gesetzlichen Unterstellung eines Organes unter den Bundesrat jenem rechtlich die Eigenschaft eines Bundesbeamten zukommt. Durch die Unterstellung des Generals unter den Bundesrat wird auch rechtlich die Kompetenz zur militärischen Aktion berührt. Wenn der General dem Bundesrat verwaltungsmäßig unterstellt ist, so ist nicht mehr er, sondern eben der Bundesrat letztinstanzlich zur militärischen Aktion zuständig. Der Bundesrat würde damit nicht nur an der Spitze der Verwaltungshierarchie stehen, sondern, da ihm in letzter Instanz die Kompetenz zur Truppenführung zukäme, würde er auch die Spitze der Kommandohierarchie bilden. Gegen diese Regelung muß der Einwand erhoben werden, daß der Bundesrat seiner Funktion gemäß nicht ein Organ der Truppenführung sein kann, so wenig wie der Chef des Eidgenössischen Militärdepartementes. Bundesrat und Chef des Eidgenössischen Militärdepartementes sind Organe der bürgerlichen Verwaltungshierarchie und als solche nicht veranlagt, die militärische Führung zu übernehmen; denn nicht die Fähigkeit zur Truppenführung bestimmt die Mitgliedschaft zum Bundesrat, sondern die politische Bedeutung.

Mit der verwaltungsmäßigen Unterstellung des Generals unter den Bundesrat und der damit verbundenen Übertragung der letztinstanzlichen Zuständigkeit zur militärischen Führung an diese Behörde wird ein allgemein anerkannter Grundsatz durchbrochen, daß die Regierungsbehörde die Truppenführung nicht selbst übernehmen soll. Barthélemy, ein französischer Staatsrechtslehrer sagt: «Il faut donc dans une certaine conception démocratique, que le Chef de l'Etat soit le supérieur du pouvoir militaire sans être lui-même un pouvoir militaire». Die nach dem Entwurf des Bundesrates vorgeschlagene Neuordnung des Oberbefehls bringt es mit sich, daß durch den in höchster Instanz für die militärische Führung zuständigen Bundesrat im Zustand der bewaffneten Neutralität für die Frage des Umfangs des

Truppenaufgebotes eher andere Belange berücksichtigt werden als militärische. Das vorgeschlagene Gesetz enthält zudem einen systematischen Widerspruch, durch den es sich für eine klare Regelung der Verhältnisse zwischen Bundesrat und Oberbefehlshaber als ungeeignet erweist: Wenn der General gemäß Art. 209 dem Bundesrat unterstellt wird, so kann das Gesetz den Oberbefehlshaber nicht in Art. 213 im Kriegsfall nach freiem Ermessen über die personellen und materiellen Streitmittel verfügen lassen; denn die Unterstellung unter eine Behörde schließt das freie Ermessen der unterstellten Instanz aus. Die verwaltungsmäßige Unterordnung des Oberbefehlshabers unter den Bundesrat hat zur Folge, daß dieser die Entschlüsse des Generals nach eigenem Ermessen abändern kann. Die einheitliche Planung der militärischen Aktion auf der Grundlage einer führungsmäßigen Beurteilung der Lage ist aber dadurch in Frage gestellt.

Die Führung der militärischen Aktion ist das Ergebnis einer führungsmäßigen Beurteilung der operativen oder taktischen Lage und verfolgt das Ziel der Vernichtung oder Schädigung des Gegners. Sie ist ein militärisch-technischer Vorgang und eine Frage des Truppeneinsatzes. Für die taktische oder operative Führung kann insbesondere bei der endgültig festgelegten strategischen Defensive nur die Beurteilung der Kampflage maßgebend sein. Die vom Bundesrat angeführte Verantwortung für die Gesamtkriegführung ändert die Grundlage eines Truppeneinsatzes, die Beurteilung der Lage nicht. Ein Eingriff des Bundesrates in die Konzeption des Oberbefehlshabers ist deshalb nicht zulässig, da der Bundesrat nach anderen Gesichtspunkten als der führungsmäßigen Beurteilung der Lage entscheidet.

Mit der Übernahme der letztinstanzlichen Kompetenz für die militärische Aktion durch den Bundesrat wird noch ein weiteres Problem aufgeworfen. Wenn es die BV auch nicht ausdrücklich normiert, so folgt sie doch bei der Zuteilung der staatlichen Grundfunktionen (Rechtsetzung, Rechtsprechung und Verwaltung) an die Bundesbehörden grundsätzlich der Lehre von der «*Trennung der Gewalten*». Danach soll jeder der drei Bundesbehörden eine «*Hauptaufgabe zugeschieden*» sein (Fleiner). Da die militärische Aktion als eine außerordentliche staatliche Grundfunktion erklärt werden muß, wäre dieser Grundsatz durchbrochen, wenn der Bundesrat auch noch letztinstanzlich zur militärischen Aktion zuständig wäre. Diese Regelung würde deshalb dem Sinne der BV widersprechen. Dem Bundesrat werden allerdings in Kriegszeiten oder in Zeiten der Gefahr außerordentliche Vollmachten erteilt. Er erhält damit die Kompetenz zu allen Maßnahmen, die sich für die Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit des Landes als notwendig erweisen. Die Vollmachten umfassen sogar die Gesetzgebungskompetenz. Wenn schon in Friedenszeiten die «*Trennung der Gewalten*»

nur dem Grundsatz nach und nicht absolut durchgeführt ist, so wird sie durch die außerordentlichen Vollmachten des Bundesrates noch vermehrt durchbrochen. Mit dieser teilweisen Aufhebung der «Trennung der Gewalten» könnte jedoch die Übernahme der Kompetenz zur militärischen Aktion durch den Bundesrat nicht begründet werden. Denn diese stellt eine außerordentliche Staatsfunktion dar, wogegen die Vollmachten nur die teilweise Vereinigung der ordentlichen Staatsfunktionen beim Bundesrat zum Gegenstand haben.

Die Unterstellung des Generals unter den Bundesrat steht zudem noch in anderer Weise mit der Bundesverfassung in Widerspruch. Für die Bestimmung des Endzweckes eines Truppenaufgebotes, für die Festlegung der Aufgabe der Armee also, ist die Bundesversammlung und nicht der Bundesrat zuständig (Art. 85, Ziffer 9 BV). Eine Unterstellung des Generals unter eine andere Behörde als diejenige, die den Endzweck eines Truppenaufgebotes bestimmt, ist deshalb rechtlich nicht zulässig. Andererseits kann eine Unterstellung des Generals unter die Bundesversammlung auch nicht in Frage kommen; die Lehre von der Trennung der Gewalten würde dem entgegenstehen, denn im System der Rechtsverwirklichung, in der staatlichen Organisation, kommt der militärischen Aktion die gleiche selbständige Funktion zu wie den übrigen staatlichen Grundfunktionen.

Die geltende MO wird dem Wesen der militärischen Aktion und ihrer Bedeutung als außerordentliche Staatsfunktion gerecht, wenn sie in Art. 204 dem General den Oberbefehl über die Armee überträgt und ihn somit auch letztinstanzlich zur militärischen Aktion zuständig erklärt.

Für die Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit des Landes im Zustand der bewaffneten Neutralität wie im Krieg ist die militärische Aktion nicht die einzige Maßnahme militärischer Natur. Die moderne Form des Krieges, der totale Krieg, dehnt die militärische Interessensphäre sehr weit aus und erfaßt zum Zwecke der militärischen Aktion sämtliche Mittel und Kräfte, die ein Volk zur Verfügung stellen kann. Zu den für die Führung des Krieges erforderlichen Maßnahmen gehören deshalb nicht nur solche, die für die Armee, sondern auch solche, die für das ganze Land und die ordentliche Verwaltung Geltung haben. Es handelt sich im Unterschied zur militärischen Aktion um militärische Maßnahmen im weitesten Sinne. Wegen der totalen Form des Krieges läßt sich aber kein praktisches Kriterium finden für eine sachliche Unterscheidung dieser militärischen Maßnahmen im weitesten Sinne von den Maßnahmen, die im Falle des aktiven Dienstes für die Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit des Landes durch die ordentliche Verwaltungstätigkeit verfügt werden müssen.

Es erhebt sich nun die Frage, wer für diese militärischen Maßnahmen

im weitesten Sinne zuständig sein soll, ob der General, der die militärische Aktion führt, oder der Bundesrat. Es wäre wohl eine Verkennung des infolge des totalen Krieges umfassenden Bereiches der militärischen Interessensphäre, wenn die Kompetenz zur militärischen Aktion nicht auch diejenige für die militärischen Maßnahmen im weitesten Sinne in sich schließen würde; denn die eigentliche militärische Aktion und die dadurch bedingten militärischen Maßnahmen im weitesten Sinne stehen zueinander in wechselseitiger Beziehung. Dieses Postulat hat das geltende Recht verwirklicht, indem es in Art. 208 MO den General kompetent erklärt, sämtliche Maßnahmen zu befehlen, «die er zur Erreichung des Endzweckes des Truppenaufgebotes für notwendig und dienlich erachtet». Nun aber ist auch der Bundesrat gemäß Art. 102 Ziff. 9 BV zu derartigen Maßnahmen zuständig. Da jedoch ein Kriterium für eine sachliche Ausscheidung der militärischen Maßnahmen im weitesten Sinne in solche, die durch den Bundesrat und in solche, die durch den General zu vollziehen sind, nicht gefunden werden kann, und die Kompetenz des Generals wegen der totalen Form des Krieges nicht auf die eigentliche militärische Aktion allein beschränkt werden darf, muß *sowohl der Bundesrat als auch der General* zu den militärischen Maßnahmen im weitesten Sinne zuständig erachtet werden. Die Regelung der Kompetenz zu diesen militärischen Maßnahmen muß also in konkurrierendem Sinne gelöst werden. General Wille ging in seiner Skizze einer Wehrverfassung im Jahre 1899 noch weiter und hat den General ausschließlich zu allen militärischen Maßnahmen im weitesten Sinne zuständig erklären wollen.

Die konkurrierende Zuständigkeit von Bundesrat und General zu militärischen Maßnahmen im weitesten Sinne läßt sich auch mit der Lehre von der «Trennung der Gewalten» vereinbaren. Diese bedeutet bekanntlich, daß den Bundesbehörden eine Hauptaufgabe, eine staatliche Grundfunktion grundsätzlich übertragen werden soll. Diese Trennung ist nach schweizerischem Recht jedoch nicht absolut durchgeführt. Eine Bundesbehörde, zum Beispiel der Bundesrat oder die Bundesversammlung, kann nach den Bestimmungen der BV auch zu Maßnahmen zuständig sein, die nach der Lehre von der Gewaltentrennung grundsätzlich durch die andere Behörde verfügt werden sollte. In diesem Sinne spricht Fleiner sogar von einer «Vermengung» der Gewalten, die dem schweizerischen Rechte wesentlich sei. Es kann hier auf ein Beispiel von konkurrierender Zuständigkeit zwischen Bundesversammlung und Bundesrat hingewiesen werden, das von Burckhardt erwähnt wird: Für Maßregeln für die äußere Sicherheit und Unabhängigkeit des Landes ist gemäß Art. 85, Ziff. 6 BV die Bundesversammlung und gemäß Art. 102, Ziff. 9 der Bundesrat kompetent und dieser

ist solange kompetent, als die Bundesversammlung nicht selbst verfügt. Diese Regelung konkurrierender Zuständigkeit trifft auch für Bundesrat und General in bezug auf militärische Maßnahmen im weitesten Sinne zu.

(Schluß folgt)

## **Der Oberbefehl in Schweden**

Von Hptm. i. Gst. A. Käch

Im Zusammenhang mit der Revision der Bestimmungen der Militärorganisation über den Oberbefehl dürfte es interessieren, wie in Schweden das Problem der Armeeleitung gelöst ist. Wenn sich die Verhältnisse in Schweden und in der Schweiz auch nicht direkt vergleichen lassen, können doch verschiedene schwedische Überlegungen auch für uns aufschlußreich sein. 1936 wurde in Schweden der Wehrmachtsstab als ständige Einrichtung geschaffen. Ein Oberbefehlshaber der Wehrmacht sollte nach damaliger Organisation jedoch erst bei Kriegsausbruch ernannt werden. Am 8. 12. 39, erst sehr spät also, wurde der Chef des Wehrmachtsstabes zum Oberbefehlshaber bestimmt.

Die 1942 in Kraft gesetzte Wehrordnung sieht die Stelle eines Oberbefehlshabers der Wehrmacht nun auch für die Friedensorganisation vor. Ihm obliegt die oberste Leitung sowohl im Krieg wie im Frieden. Zu seiner Verfügung stehen Wehrmachtsstab, Armeeleitung, Marineleitung, Leitung der Luftwaffe und verschiedene Verwaltungsinstanzen. Direkt dem Oberbefehlshaber der Wehrmacht unterstellt sind der Chef des Wehrmachtsstabes, die Chefs der Wehrmachtteile sowie – in Angelegenheiten der operativen Kriegsvorbereitung, des Luftschutzes, des Versorgungsdienstes, der Kommunikationen und des Nachrichtendienstes – die 7 Militärdistriktsbefehlshaber.

Die Richtlinien der Arbeitsteilung sind folgende: Der Oberbefehlshaber bestimmt die Hauptzüge der Kriegsvorbereitung sowie der Organisation, Ausbildung, Ausrüstung. Der Wehrmachtsstab bearbeitet operative Fragen und zwar bis ins Detail betreffend die Armee, während er bezüglich Marine und Luftwaffe sich nur mit grundsätzlichen Problemen beschäftigt. Im Krieg werden die operativen Einheiten die Armee direkt dem Oberbefehlshaber (also nicht dem Armeechef) unterstellt und die Arbeit ist demzufolge beim Wehrmachtsstab konzentriert, der jedoch mit operativen Fragen nichts zu tun hat. Die operativen Einheiten der Marine und Luftwaffe unterstehen im Krieg in der Regel dem Chef der Marine respektive dem Chef der Luft-